

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



18. Jahrgang

24. März 2009

Nr.: 10

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.03.2009	2
2. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming	2
3. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg zu einem Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Ahrensdorf im Bereich der Stadt Ludwigsfelde	3
4. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“	4

Beschluss
der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses Ludwigsfelde vom 19.03.2009

Beschluss Nr. 1.033.HA/058.09**Mietvertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und dem Ludwigsfelder Fußballclub e. V. zum Mietobjekt „Bistro“ im Tribünengebäude des Waldstadions**

Der Hauptausschuss beschließt den Mietvertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und dem Ludwigsfelder Fußballclub e.V. zum Mietobjekt „Bistro“ im Tribünengebäude des Waldstadions.

gez. René Böttcher
Vorsitzender des Hauptausschusses

Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29.02.2000 (GVBl. II S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.09.2004 (GVBl. II S. 818), wird die

Bodenrichtwertkarte
des Landkreises Teltow-Fläming

für jedermann öffentlich ausgelegt.

Dauer der Auslegung:

Die Bodenrichtwertkarte liegt für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Zeitraum der Auslegung:

Vom 01. April 2009 bis 30. April 2009

montags	von 13.00 bis 18.00 Uhr
dienstags	von 09.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 bis 19.00 Uhr
samstags	von 10.00 bis 13.00 Uhr

Auslegungsort:

Rathaus der Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3
Bürgerservice (Erdgeschoss)

Ludwigsfelde, den 19.03.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung von Dritten

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, gibt bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Ahrensdorf im Bereich der Stadt Ludwigsfelde

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. September 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1416, 1415, 1415a und 1414: Potsdam Süd – Königs Wusterhausen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 83 und 82 (GB-Blatt 421) Flur 1 und für das Flurstück 183 (GB-Blatt 350) Flur 2 in der Gemarkung Ahrensdorf in der Stadt Ludwigsfelde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1039 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 06. März 2009

Im Auftrag

gez. Grunenberg

Der Wasser- und Bodenverband „Nuthe“, Trebbiner Straße 18a, 14974 Großbeuthen, gibt bekannt:

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt. Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Unterhaltungsplan und Festlegungen der Grabenschauen ab 15.06.2009 bis zum 23.12.2009.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens **3,5 m** von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

gez. F. Liese
Geschäftsführer

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.